

Jugendordnung des Sportvereins Union Minden

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Sportvereins Union Minden sind alle Jugendliche des Vereins und die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel.
2. Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude,
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
 - e) Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und die
 - f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind

- der Jugendvorstand
- der Vereinsjugendtag.

§ 4 Vereinsjugendtag

1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie bestehen aus allen Jugendlichen des Vereins und den gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und die berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.
2. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit und für die Tätigkeit des Jugendvorstand,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstand,
 - c) Aussprache zu den Berichten ,

- d) Entlastung des Jugendvorstand ,
 - e) Wahl des Jugendvorstand für 2 Jahre
 - f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/Stadtebene und auf Verbandsebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet rechtzeitig mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche oder elektronischer Einladung, in der die Tagesordnung mitgeteilt wird
 4. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendvorstand muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Einladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.
 5. Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.
 6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 7. Die Mitglieder des Jugendvorstand haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) dem Jugendleiter
 - b) stellvertretende Jugendleiter
 - c) dem Geschäftsführer und bis zu 3 stellvertretenden Geschäftsführern
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Schriftführer
 - f) drei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch keine 18 Jahre alt sind.
2. die Jugendvertreter werden von den Jugendlichen gewählt und vom Vereinsjugendtag bestätigt.
3. Der Jugendleiter, der Geschäftsführer und der Kassenwart müssen geschäftsfähig nach dem BGB sein und vertreten durch je zwei Mitglieder die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Der Jugendleiter ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
4. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben in Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
5. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem

Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

6. Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstand ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
7. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden öffentlichen und zweckgebundenen Mittel sowie über die vom Vereinsvorstand der Jugendabteilung zugewiesenen Mittel.
8. Zur Planung und durch Führung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstand.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem örtlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und müssen in der Mitgliederversammlung des Hauptvereins gem. § 17 bestätigt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung als Bestandteil der Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28.03.2014 beschlossen worden.